

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0cf3a01-bad8-3840-b888-ecc5b6a57dc9>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 122 StPO - Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht

(1) In den Fällen des [§ 121](#) legt das zuständige Gericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. <sup>2</sup>Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt [§ 118a](#) entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so gilt [§ 114 Abs. 2 Nr. 4](#) entsprechend. <sup>2</sup>Für die weitere Haftprüfung ([§ 117 Abs. 1](#)) ist das Oberlandesgericht zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt. <sup>3</sup>Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens drei Monaten übertragen. <sup>4</sup>In den Fällen des [§ 118 Abs. 1](#) entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung der Voraussetzungen nach [§ 121 Abs. 1](#) ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten. <sup>2</sup>Die Prüfung muss jeweils spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach [§ 116](#) aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach [§ 121](#) und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

(7) Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung zuständig, so tritt dieser an die Stelle des Oberlandesgerichts.

